

Vereinbarung¹ zwischen abgebendem Arbeitgeber und aufnehmendem Arbeitgeber

Zwischen der

Evang. Landeskirche in Württemberg
.....

vertreten durch

im Folgenden abgebender Arbeitgeber genannt,

und

dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde.....

vertreten durch

im Folgenden aufnehmender Arbeitgeber genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Folgende Beschäftigte/Folgender Beschäftigter² wird zur nachstehend näher bezeichneten Arbeitsleistung von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an den Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde² abgeordnet:

Frau/Herr²

Anschrift:

Tätigkeit: Diakonin/Diakon² in der Tätigkeit als

Es gilt die Dienstanweisung vom sowie die Stellenbeschreibung vom

§ 2 Arbeitsumfang

Die/Der² in § 1 Absatz 1 genannte Beschäftigte wird mit einem Beschäftigungsumfang von v. H. bei dem aufnehmenden Arbeitgeber tätig.

§ 3 Weisungsbefugnis und Fürsorgepflicht des aufnehmenden Arbeitgebers

(1) Der aufnehmende Arbeitgeber darf die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten² nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.

(2) Der aufnehmende Arbeitgeber ist in Absprache mit dem abgebenden Arbeitgeber berechtigt, der/dem² abgeordneten Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung fachliche Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

(3) Der aufnehmende Arbeitgeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des² Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen und ihm/ihr einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

(4) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten sowie die Dienstaufsicht mit Ausnahme der in Absatz 5 geregelten Pflichten beim abgebenden Arbeitgeber.

(5) Die Urlaubsverwaltung, die Überwachung der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit, die Genehmigung und Abwicklung von Fortbildungen und die Erstattung von Reisekosten nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung erfolgt durch den aufnehmenden Arbeitgeber. Vor der Genehmigung mehrtägiger Fortbildungsmaßnahmen hat der aufnehmende Arbeitgeber die Stellungnahme des abgebenden Arbeitgebers (Referat 2.3 - Diakonats) einzuholen.

(6) Die Personalakten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen vom Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde an die Evang. Landeskirche in Württemberg übergeben. Sofern Aktenteile für die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Pflichten erforderlich sind, verbleiben sie beim Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde.

§ 4 Personalkostenersatz und Arbeitsbedingungen

(1) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebendem Arbeitgeber die für die überlassene Beschäftigte/den überlassenen Beschäftigten² anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, im Falle von Altersteilzeit anfallende Kosten, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschuss zum Krankengeld, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen.

Sofern infolge der Überlassung Steuern anfallen, gehören auch diese zu den zu ersetzenden Personalkosten.

(2) Für die zu erstattenden Kosten erstellt der abgebende Arbeitgeber am Ende des Rechnungsjahres bzw. nach Ende des Einsatzes eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 5 Beendigung der Abordnung

(1) Nach drei Jahren ab Vertragsunterzeichnung tauschen sich die Vertragspartner darüber aus, ob die Ziele der zentralen Anstellung bei der evangelischen Landeskirche in Württemberg verbunden mit der Abordnung an den aufnehmenden Arbeitgeber gegen Personalkostenersatz, erfolgreich durchgeführt werden konnte.

(2) Die Abordnungsvereinbarung kann nach drei Jahren ab Vertragsunterzeichnung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal gekündigt werden.

(3) Hat der abgebende Arbeitgeber nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 keine Beschäftigungsmöglichkeit für die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten² in einer seiner Dienststellen, so verlängert sich die Abordnungsvereinbarung über das Ende der Kündigungsfrist nach Absatz 2 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der abgebende Arbeitgeber die Beschäftigte/den Beschäftigten² unter Beachtung der gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Vorgaben frühestens ordentlich kündigen oder – sofern im Falle einer Sozialauswahl eine andere Beschäftigte/ein anderer Beschäftigter sozial weniger schutzwürdig ist – der abgebende Arbeitgeber diese/n ordentlich kündigen kann.

Ergibt sich in absehbarer Zeit beim abgebenden Arbeitgeber eine Beschäftigungsmöglichkeit für die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten², so verlängert sich die Abordnungsvereinbarung über das Ende der Kündigungsfrist nach Absatz 2 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigungsmöglichkeit frei wird, längstens um sechs Monate.

Ist die/der² abgeordnete Beschäftigte unkündbar, dann kann der Überlassungsvertrag nur nach Absatz 4 beendet werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Abordnungsvereinbarung bleibt unberührt.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht mündlich oder konkludent abgewichen werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so sind abgebender Arbeitgeber und aufnehmender Arbeitgeber verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine neue, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung schriftlich zu ersetzen. Die übrigen Vertragsteile werden dadurch nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Abgebender Arbeitgeber

Aufnehmender Arbeitgeber

Anlagen

Arbeitsvertrag

Dienstanweisung

Stellenbeschreibung

¹ Entsprechend dem Beschluss der Evangelischen Württembergischen Landessynode Antrag 33/13 vom 5. Juli 2013 in Bad Mergentheim (Punkt 5)

² Unzutreffendes bitte streichen